

**Benutzungsordnung**  
**für die Sport- und Freizeitanlage**  
**an der Gesamtschule Kierspe**

1. Die Sport- und Freizeitanlage ist eine Einrichtung der Stadt Kierspe und wird vom Sportamt der Stadt verwaltet.
2. Die Anlage stellt mit ihren zahlreichen Flächen ein vielfältiges Angebot zur aktiven Betätigung jedes Interessenten im Sport- und Freizeitbereich dar und steht im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen allen Einwohnern zur Verfügung.

Bestimmte Plätze überlässt die Stadt zu festen Zeiten nach einem aufzustellenden Benutzungsplan den Schulen und den dem Stadtsportverband angeschlossenen Vereinen.

Um die Möglichkeiten der Anlage einer breiten Öffentlichkeit zukommen zu lassen, erfolgt die Überlassung an Vereine unter der Erwartung, dass diese Aktivitäten durchführen, die neben den Vereinsmitgliedern für jedermann offen sind.

- 3.1 Die Freizeiteinrichtung - Trimm-Pfad, Rollschuhbahn, Felder für Boccia/Boule und Federball - stehen im Rahmen der Öffnungszeiten jedem Einwohner zur Verfügung.

Die Tennisplätze 1 und 2 können von jedem Interessenten gegen Zahlung eines Entgeltes laut Gebührensatzung benutzt werden. Die Öffnungszeiten der Tennisplätze werden gesondert geregelt.

- 3.2 Die Sportanlagen können - mit Ausnahme der unter 3.3 genannten Einrichtungen - von jedem Interessenten benutzt werden. Eine Einschränkung ergibt sich infolge fester Belegungszeiten durch Schulen oder Vereine. Hierzu wird vom Sportamt im Benehmen mit dem Stadtsportverband ein Belegungsplan aufgestellt.

- 3.3 Stadion und Fußball-Trainingsfeld werden ausschließlich Schulen und Vereinen nach Belegungsplan überlassen. Die Tennisplätze 3 und 4 können im Rahmen der außerschulischen Nutzung an einen Verein zu dessen alleinigen Verfügung vergeben werden.

4. Zur ausschließlichen Benutzung in der Anlage werden vorhandene Sportgeräte an Interessenten ausgeliehen. Über Umfang und Art der Ausleihe entscheidet der Sport- und Jugendausschuss.
5. Benutzer und Zuschauer sind innerhalb der Anlage zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Einrichtungen und Sportgeräte verpflichtet. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.

Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den hierfür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

Der Ausschank von Alkohol in der Anlage ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Sportamt.

6. Der Platzwart ist Beauftragter der Stadt Kierspe und hat über die pflegliche Behandlung der Anlage zu wachen. Er hat Benutzern gegenüber Weisungsrecht und kann Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, des Platzes verweisen.
7. Die Benutzung der Spielfelder mit Kunststoffbelag ist nur mit Turnschuhen gestattet.
8. Die Benutzung des Stadions und des Fußball-Trainingsfeldes ist nur im Rahmen des Belegungsplanes oder nach Genehmigung des Sportamtes im Benehmen mit dem Stadtsportverband zulässig. Vor Benutzung des Rasenfeldes des Stadions ist die Zustimmung des Platzwartes einzuholen. Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
9. Die Entscheidung über die Benutzbarkeit der Anlagen - insbesondere des Stadions - steht ausschließlich der Stadt Kierspe zu. Vereine, die trotz des Verbotes die Anlage benutzen, können von der Weiterbenutzung ausgeschlossen werden und sind der Stadt Kierspe für entstandene Schäden in der Anlage haftbar. Bei einer Sperre der Anlage besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Sportanlage.
10. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Anlagen (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) ist Sache des Veranstalters im Einvernehmen mit dem Platzwart. Ebenfalls ist es Aufgabe des Veranstalters, benutzte Geräte nach Beendigung der Veranstaltung wieder in den entsprechenden Räumen unterzubringen.

Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.

Dem Beauftragten des Sportamtes ist jederzeit freier Zutritt bei Benutzung der Plätze zu gewähren.

11. Die Umkleieräume in der Anlage werden nach Bedarf vom Platzwart zugewiesen. Sie sind von den Benutzern in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Auf Antrag können bei größeren Veranstaltungen vom Sportamt zusätzliche Umkleieräume der Turnhallen freigegeben werden.
12. Wirtschaftliche Werbung und wirtschaftliche Tätigkeit in der Anlage sind zulassungs- und gebührenpflichtig.
13. Benutzer der Anlage, die den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können von der Stadt Kierspe zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
14. Benutzer und Zuschauer haften der Stadt Kierspe für die an der Anlage und ihren Einrichtungsgegenständen schuldhaft verursachten Schäden.  
  
Jeder Benutzer hat die Anlage und die Geräte vor Gebrauch auf die Sicherheit hin zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind dem Platzwart unverzüglich zu melden.
15. Die Stadt Kierspe haftet nur für solche Schäden, die durch Mängel an den Anlagen und ihren Einrichtungen entstehen. Sie übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die Benutzern oder Zuschauern durch Betätigung in der Anlage entstehen.
16. Den Benutzern oder Zuschauern gegenüber übernimmt die Stadt Kierspe keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

17. Diese Ordnung tritt am 01.01.1976 in Kraft.

Kierspe, 18. Dezember 1975

Brockmeier

Stadtdirektor